KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sabine Enseleit, Fraktion der FDP

Zuwendungen aus Landesmitteln an Dritte

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Gemäß der Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind Zuwendungen Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

Welche Organisationen, Vereine, Unternehmen, Stiftungen, Privatpersonen etc. haben in der aktuellen Wahlperiode Landesmittel von

- der Staatskanzlei,
- dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung,
- dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz,
- dem Finanzministerium,
- dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit,
- dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt,
- dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung,
- dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten,
- dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erhalten (bitte die jeweils ausgekehrte bzw. zugesagte Mittelhöhe und deren jeweilige Herkunft aus Einzelplänen und Haushaltstiteln angeben)?

Durch die Landesregierung wurden allein in 2021 insgesamt 253 Zuwendungsprogramme verwaltet. Die Zuwendungsprogramme des MV-Schutzfonds sind darin nicht enthalten. In den Folgejahren hat sich die Anzahl der Zuwendungsprogramme erhöht.

Aufgrund der in der Fragestellung nicht enthaltenen klaren Eingrenzung der Empfänger von Zuwendungen aus Landesmitteln in der aktuellen Legislaturperiode, wären für die Beantwortung der Kleinen Anfrage alle Empfänger von Zuwendungen aus Landesmitteln samt den weiteren erfragten Informationen zu ermitteln. Diese Daten werden nicht zentral erfasst, sondern müssten durch die einzelnen Ressorts, den jeweils zugehörigen nachgeordneten Behörden sowie die teilweise für die Bearbeitung von Anträgen auf Zuwendungen beauftragten Dienstleister erfasst werden.

Der Aufwand, alle Empfänger, die im Rahmen der Umsetzung von mehr als 250 Zuwendungsprogrammen Zuwendungen aus Landesmitteln in der aktuellen Legislaturperiode erhalten haben, sowie die jeweils in Aussicht gestellten und letztendlich gewährten Zuwendungen und deren jeweilige Veranschlagung in den Haushaltsplänen zu ermitteln, stellt einen erheblichen Umfang dar, der im Rahmen der Bearbeitungsfristen einer Kleinen Anfrage nicht leistbar ist. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.